

Liste von falschen Angaben des Jugendamtes im Fall Elke D.

Der Neuen Westfälischen liegt eine Mitteilungsvorlage des Jugendamtes des Kreises Lippe für den Jugendhilfeausschuss vor, die allerdings zum überwiegenden Teil geschwärzt ist. Trotzdem können einige Lügen im Fall Elke D. nachgewiesen werden.

Gunter Held

■ Oerlinghausen. Noch immer ist die Situation von Elke D. und ihrem Kind nicht geklärt. Noch immer kämpft die Oerlinghauser Mutter gegen das Jugendamt des Kreises Lippe. Noch immer hat sie nicht das volle Sorgerecht. „Das Kreisjugendamt (KJA) ist offensichtlich daran interessiert, Elke D. in einem schlechten Licht dastehen zu lassen“, sagt Christian Laue, einer der Anwälte Elke Ds. Jetzt liegen der Neuen Westfälischen weitere Dokumente vor.

Im Januar 2022 tagt der Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe. Von der Neuen Westfälischen angeforderte Unterlagen aus dieser Sitzung erhält die Zeitung erst Monate später. Im nichtöffentlichen Teil werden zwei Punkte behandelt: Absprachen zur frühzeitigen Sensibilisierung der Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit Blick auf außergewöhnliche Fälle mit Öffentlichkeitsaufmerksamkeit und ein Sachstandsbericht im Fall „Das Martyrium einer Mutter“. Unter dieser Überschrift ist im November 2021 exklusiv in der Neuen Westfälischen zum ersten Mal über den Fall der Oerlinghauser Mutter Elke D. berichtet worden. Auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Lippe ist vermerkt, dass eine Vorlage zum zweiten Punkt nachgereicht wird.

Schon die ersten Sätze dieser Sachdarstellung seien subtil manipulativ, sagt Rechtsanwalt Laue.
♦ „Der Fallverlauf umfasst mittlerweile sieben Aktenbände“, heißt es. Mag sein, sagt Laue, Elke D. wurde bisher jedoch nur in den Band drei Einsicht gewährt.
♦ „Die Kindesmutter hat inzwischen den sechsten Rechtsbeistand“, heißt es weiter. **Das ist falsch.** Nicht mitgeteilt wird, dass einer der Anwälte

das Mandat aus gesundheitlichen Gründen zurückgegeben hat. Der Satz, sagt Laue, vermittelte, dass Elke D. nur einen, nämlich „den sechsten Rechtsbeistand“ habe. Richtig, aber unerwähnt ist, dass Elke D. aktuell von drei Rechtsbeiständen vertreten wird.

♦ „Zudem wandte sich die Kindesmutter bereits dreimal an den Petitionsausschuss des Landtags NRW.“ **Das ist falsch.** Elke D. hat sich einmal an den Petitionsausschuss gewandt. Es gab eine zweite Petition – nicht von ihr – und keine dritte.

♦ „Der Rechtsbeistand der Kindesmutter hatte zudem versucht, im Zusammenhang mit der Petition die Immunität der Abgeordneten (Plural, Anm. d. Red.) aufzuheben, um diese in ein gerichtliches Verfahren mit einzubeziehen.“ **Das ist falsch.** Rechtsanwalt Laue hat lediglich einen Landtagsabgeordneten, nämlich Günther Bergmann (CDU), damals Mitglied im Petitionsausschuss, als Zeugen benannt. Von einer Aufhebung der Immunität war nie die Rede.

Soweit nur der erste Absatz der Mitteilungsvorlage.

In der Chronologie des Fallverlaufs werden weitere Sachverhalte falsch dargestellt oder weggelassen. Elke D. lebte unverheiratet mit dem Vater ihres Kindes in einem gemeinsam gekauften Haus in Oerlinghausen.

♦ 2018 trennt sich das Paar, Elke D. zieht auf Anraten einer Mitarbeiterin des Jugendamtes des Kreises Lippe aus. Beim Auszug ist die Jugendamtsmitarbeiterin, der Name ist der NW bekannt, anwesend und erinnert Elke D.: „Vergessen Sie nicht, die Ausweispapiere Ihres Kindes mitzunehmen.“ Elke D. informiert die Jugendamtsmitarbeiterin, die beim Auszug dabei war, und den Kindesvater, dass sie zunächst zu ihrer Mutter ziehen werde. Das steht nicht in der Vorlage. Dort heißt



Elke D. kämpft gegen das Jugendamt des Kreises Lippe, das ihr den Umgang mit ihrem Kind untersagen will. Foto: Gunter Held

es in der Zeitleiste April 2018: „Kindesmutter verlässt den Kreis Lippe . . . und teilt . . . nicht den Aufenthaltsort mit. Aufenthaltsort nicht bekannt.“

Bitte um Hilfeplangespräche abgelehnt

Auf eine entsprechende Frage antwortet der Sprecher des Kreises Lippe: „Der Auszug 2018 ist nicht auf Anraten des Kreisjugendamtes geschehen. Dass der Aufenthaltsort nicht bekannt ist, bezog sich auf eine Angabe des Kindesvaters. Diese verkürzte Passage hätte an der besagten Stelle in der Vorlage sicherlich klarer formuliert werden können.“

Nur zwei Tage nach dem Auszug ruft der Kindesvater bei

der Mitarbeiterin des KJA an und beklagt sich darüber, dass er nicht wisse, wo sein Kind sei. Die Mutter von Elke D. hat den Kindesvater jedoch während dieser zwei Tage an ihrem Haus vorbeifahren sehen, was sie gegenüber der Neuen Westfälischen bestätigt. „Er hat auch Fotos vom Auto meiner Tochter gemacht, das vor dem Haus stand, ihr eines aufs Handy geschickt und dazu geschrieben, dass er wisse, wo sie sei.“

Der Kindesvater hat auf das Angebot einer Stellungnahme nicht reagiert.

♦ Die Mutter von Elke D. berichtet in dem Gespräch mit der NW weiter: „Der Kindesvater wollte an diesen beiden Tagen sein Kind sehen. Meine Tochter stimmte einem einstündigen Treffen auf dem Spielplatz gegenüber unserer Wohnung zu. Anschließend

beschimpfte er meine Tochter in Gegenwart des Kindes vor unserer Haustür.“ Auch davon ist in der Zeitleiste nichts erwähnt.

♦ Später zieht Elke D. nach Oerlinghausen. Das Kind kann weiterhin die gewohnte Kita besuchen und hat den Lebensmittelpunkt bei Elke D. Der Kindesvater hat Umgangskontakte. Doch die Trennungssituation eskaliert, der Kindesvater wird gegenüber Elke D. gewalttätig, sie erwirkt ein dreimonatiges Näherungsverbot. Ein Hilfeplangespräch, um das Elke D. die Mitarbeiter des KJA Lippe wiederholt bittet, wird abgelehnt oder die Anfragen nicht beantwortet.

♦ Erstmals im November 2018 klagt das Kind nach einem Wochenenden beim Vater über Schmerzen am Po. Die Klagen häufen sich jedes Mal nach den

Besuchswochenenden. Elke D. will die Ursache der Schmerzen abklären lassen und stellt ihr Kind einer Kinderärztin vor, die das Kind wöchentlich sehen will.

In der Zeitleiste wird, so vermutet Rechtsanwalt Christian Laue, der Eindruck erweckt, dass Elke D. von sich aus fast wöchentlich Ärzte aufsucht. „Viel ist in der mir vorliegenden Verwaltungsvorlage allerdings geschwärzt“, sagt Laue.

♦ Dann beauftragte eine Familienrichterin des Amtsgerichts Detmold im März 2019 den Gutachter Johannes Völler, ein familienpsychologisches Gutachten zu erstellen.

In der Zeitleiste heißt es unter August 2019: „Im . . . (geschwärzt, es kann aber nur „familienpsychologisches Gutachten o. ä. dort stehen, Anm. Laue), . . . gab es klare Hinweise/Aussagen, das Kindesmutter am Münchhausen by Proxy Syndrom leide.“ (Rechtsschreibfehler im Original.)

Das Kind wird vom KJA in Obhut genommen.

♦ Im September 2019 steht in der Vorlage: „Familiengericht bestätigt die Inobhutnahme durch das Jugendamt – legitimiert sie.“ **Das ist falsch.** Die Aktion ist nicht legitimiert worden, weshalb das Verwaltungsgericht Minden im November 2021 die Inobhutnahme für rechtswidrig erklärt.

♦ Ebenfalls im September 2019 informiert Elke D. das KJA mit drei Stellungnahmen/Attesten unterschiedlicher Ärzte, dass sie nicht an der vom KJA unterstellten schweren psychischen Erkrankung leidet. Auch das steht nicht in der Chronologie.

♦ Im Mai 2020 ruft Elke D. den Petitionsausschuss des Landtages NRW an und beschwert sich über das KJA. Der Landtagsabgeordnete Günther Bergmann, damals Mitglied im Petitionsausschuss, nimmt sich der Sache an.
♦ Februar 2021: „Kindesmutter

ter nimmt Petition von 2020 wieder auf.“ **Das ist falsch.** Die zweite Petition wurde von Sonja Howard, Mitglied im Betroffenenrat des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung und mit dem Fall der Elke D. gut vertraut, auf den Weg gebracht. Sie sendet Bergmann Atteste, die die geistige Gesundheit Elke Ds. bescheinigen. Er fährt nach Detmold, um mit den Mitarbeitern des KJA zu sprechen. Im Anschluss an das Gespräch in Detmold telefoniert er mit Howard und teilt mit, dass sich der Fall für ihn jetzt ganz anders darstelle, nachdem er im KJA erfahren habe, dass Elke D. psychisch schwer erkrankt sei. Die Frage der Neuen Westfälischen, ob die Mitarbeiter des KJA in dem Gespräch erwähnt haben, dass Elke D. an einer schweren psychischen Erkrankung leide, beantwortet Bergmann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Die Mitarbeiter des KJA wussten zu dem Zeitpunkt, dass Elke D. gesund ist. „Sie hätten die angebliche Erkrankung gar nicht erwähnen dürfen“, sagt Rechtsanwalt Laue.

Der Wächterpreis

♦ Für die Berichterstattung ist der Autor Gunter Held mit einem Wächterpreis der Tagespresse ausgezeichnet worden – und das, obwohl der Fall noch nicht beendet ist.

♦ Der Wächterpreis ist einer der wichtigsten Preise für investigativen Journalismus.

♦ Er honoriert Berichte, die die Wächterfunktion der Presse erfüllen.

♦ Mittlerweile ist dies die 17. Veröffentlichung über den Fall.

„Wissenschaftlich ist das PAS schlicht und einfach nicht haltbar“

Der Familienrechtler Prof. Ludwig Salgo sagt deutlich: Das Parental Alienation Syndrom (PAS), das Elterliche Entfremdungssyndrom, muss von Richtern zurückgewiesen werden.

Herr Professor Salgo, Familiensachen werden vor Einzelrichtern verhandelt. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, die Protokollhoheit liegt beim Richter. Wie können Richter kontrolliert werden, denn auch die machen sicherlich Fehler?

LUDWIG SALGO: Im Bereich des Kinderschutzes entsteht eine Fehlerkultur: wir reden über und arbeiten Fehler auf. Und es ist gut so, dass wir in Familiensachen keine Öffentlichkeit haben. Es geht um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Eltern und der Kinder. Und der Jugendamtsmitarbeiter, der zum Termin kommt, will sich auch unbefangene äußern können. Wichtig ist zwar, dass es kein Wortprotokoll gibt, aber der Richter muss die zentralen Gesichtspunkte alle festhalten, auch damit eine höhere Instanz das überprüfen kann. Ein Wortprotokoll würde das Ganze auch sehr verlängern. Aber wenn nicht wortwörtlich protokolliert wird, so muss dennoch ein Aktenvermerk erstellt werden. Wenn das abgelehnt wird, kann das angenommen werden. Das Gericht muss den wesentlichen Inhalt einer Kindesanhörung in einem Vermerk festhalten und den Beteiligten zugänglich machen. Und jeder Verfahrensbeteiligte hat grundsätzlich die Möglichkeit, etwas zu den Ak-

ten zu geben, und der Richter muss sich von Amts wegen mit dem, was etwa zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgetragen worden ist, auseinandersetzen. Der Gesetzgeber „kontrolliert“ bereits das Gericht; dieses muss eine Reihe von Erkenntnisquellen erschöpfen: Kindesanhörung, Elternanhörung, Beteiligung des Jugendamtes, Bestellung eines qualifizierten Verfahrensbeistandes, eventuell Einholung eines Gutachtens und umfassende Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen.

Warum werden Familiensachen nicht von drei Richtern oder einem Richter und zwei Schöffen bearbeitet? Ist das eine Kostenfrage?

Das ist sicherlich auch eine Kostenfrage. Es geht darum, dass ein Richter erst einmal Zugang finden muss zu den Eltern und zu den Kindern, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. „Anhörung“ ist nicht Vernehmung. Nicht der richterliche Eingriff ist beim Familiengericht das Ziel, vielmehr die Herstellung von Einvernehmen oder das Erreichen von Hilfeakzeptanz zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Wir haben erst beim OLG drei Richter. Kinder könnten bei einer Anhörung vor dem Familiense-

nat von drei Richtern eher eingestrichelt sein, auch wenn diese Richter keine Roben tragen und die Anhörung in einem kindgerechten Raum stattfindet. Das Gesetz fordert für diese Richter auch belegbare Grundkenntnisse über die Kommunikation mit Kindern. Eine gesetzgeberische

Möglichkeit wäre, dem Berufsrichter am Familiengericht Fachrichter aus dem Bereich der sozialen Arbeit und der Psychologie an die Seite stellen. So etwas könnte ich mir vorstellen. Solche Besetzungen auf der Richterbank mit Berufsrichtern und Fachrichtern gibt es beim Arbeitsgericht oder bei der Kammer für Handelssachen.

Wie werden Familienrichter weitergebildet? Denn gerade in dem Bereich ist doch eine hohe soziale Kompetenz gefordert. Und diese Kompetenz wird, soweit ich weiß, im Jurastudium nicht vermittelt.

Das Familienrecht wird in der Juristenausbildung sehr stiefmütterlich behandelt. Wenn überhaupt, sind dort von den vermögens- und unterhaltsrechtlichen Dingen die Rede. Aber seit dem 1. Januar 2022 gibt es eine wesentliche Veränderung: Die Präsidien in Amts- und Oberlandesgerichten dürfen keine Richter an den Familiengerichten einsetzen, die nicht nachweisen können, dass sie Kenntnisse des Kindschutzes und des Familienverfahrensrechts haben. Sie müssen wissen, welche Möglichkeiten das Jugendamt hat, sie müssen entwicklungspsychologische Grundkenntnisse haben und die Gesprächsführung mit Kindern beherr-

schren. Sie müssen entsprechende Fortbildungen nachweisen. Aber es gibt Umsetzungsprobleme. Umgesetzt werden muss das nun von den Ländern. Wir haben bislang keine Übersicht über den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Qualifikationsoffensive. Übrigens werden auch an die Verfahrensbeistände ähnlich hohe Anforderungen wie an den Richter gestellt.

Werden in der Weiterbildung von Familienjuristen die Theorien des Parental Alienation Syndroms (PAS) – deutsche Bezeichnung: Elterliches Entfremdungssyndrom – des amerikanischen Kinderpsychiaters Richard Gardner gelehrt?

Wir können froh sein, dass sie nicht gelehrt werden. Weltweit und bei den Vereinten Nationen haben sich führende Wissenschaftler mit diesem PAS auseinandergesetzt. Wissenschaftlich ist das PAS schlicht und einfach nicht haltbar. Richter müssten das Vorbringen eines solchen sogenannten Syndroms sogar zurückweisen. Die Befürworter des PAS stehen weltweit in einer Minderheit. Die führenden Psychiater, Psychologen und Kinderärzte sowie die Fachverbände lehnen PAS ab, von einer anerkannten „Theorie“ kann deshalb auch nicht gesprochen werden.

Was können Anwälte tun, wenn von einem Jugendamt ganz offensichtlich PAS-Theorien vertreten werden?

Zunächst sollte so etwas dem Jugendamtsleiter mitgeteilt werden. Dann würde ich es den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mitteilen und wenn das noch nicht hilft, würde ich mich an das Stadtparlament, also den Rat, wenden und ihn darüber informieren, dass im Jugendamt nicht haltbare, von der überwiegenden Mehrheit der Wissenschaftler weltweit abgelehnte „Theorien“ angewendet werden.

In Deutschland herrscht freie Anwaltswahl – nur nicht für Kinder in Familienverfahren. Da wird vom Richter ein Verfahrensbeistand, ein „Anwalt des Kindes“, bestellt. Nun sollte zwischen Anwalt und Mandant ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen. Welche Möglichkeiten hat ein Kind, einen Verfahrensbeistand abzulehnen, dem es nicht vertraut?

Es wird umgangssprachlich vom „Anwalt des Kindes“ gesprochen. Der Gesetzgeber hat sich für einen anderen Begriff entschieden, weil tatsächlich ein Missverständnis entstehen kann. Ein Kind hat noch nicht eine Auswahl- und Kontrollkompetenz. Es ist beschränkt geschäftsfähig. Wenn ein Verfahrensbeistand eingesetzt

wird, ist dem in der Regel vorausgegangen, dass es massive Kollisionen der Interessen des Kindes mit denen der Eltern gab. Oder es gab Vernachlässigungen oder Missbrauch des Kindes. Ein Verfahrensbeistand muss dann die Interessen des Kindes in das Verfahren einbringen. Er muss so authentisch wie möglich den Willen des Kindes herauskriegen und diesen Willen unbedingt in das Verfahren einbringen, auch wenn dieser Wille ihm nicht passt. Aber er darf nicht das Kindeswohl aus den Augen verlieren. Wenn zum Beispiel ein Kind bei einem Elternteil bleiben will, bei dem es vernachlässigt oder missbraucht wird, muss ein Verfahrensbeistand zwar den Willen des Kindes einbringen, aber er wird hierzu auch etwas sagen müssen. Diese Wille- und Wohlaufgabe ist eine sehr schwierige und herausfordernde. Wenn ein Kind kein Vertrauen hat, sollte es das auf jeden Fall dem Richter mitteilen. Die Auswechslung des Verfahrensbeistandes geht nur, wenn er die Interessen des Kindes nicht in das Verfahren einbringt oder das Kind durch seine Vorgehensweise schädigt oder es keine Vertrauensbasis mehr gibt.

Die Fragen stellte Gunter Held.